

# **Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG)**

vom 22. Juni 1979

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 22<sup>quater</sup> der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1978<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

## **1. Titel: Einleitung**

### **Art. 1 Ziele**

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

<sup>2</sup> Sie unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- a. die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden; Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- b. wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- c. das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- d. die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- e. die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

### **Art. 2 Planungspflicht**

<sup>1</sup> Bund, Kantone und Gemeinden erarbeiten die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigen die räumlichen Auswirkungen ihrer übrigen Tätigkeit.

<sup>3</sup> Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten darauf, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessensspielraum zu lassen.

<sup>1)</sup> BBl 1978 I 1006

### **Art. 3** Planungsgrundsätze

<sup>1</sup> Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

<sup>2</sup> Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen

- a. der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
- b. Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c. See- und Flussufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d. naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e. die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

<sup>3</sup> Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen

- a. Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend erschlossen sein;
- b. Wohngebiete vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen wie Luftverschmutzung, Lärm und Erschütterungen möglichst verschont werden;
- c. Rad- und Fusswege erhalten und geschaffen werden;
- d. günstige Voraussetzungen für die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen sichergestellt sein;
- e. Siedlungen viele Grünflächen und Bäume enthalten.

<sup>4</sup> Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

- a. regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c. nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

### **Art. 4** Information und Mitwirkung

<sup>1</sup> Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann.

<sup>3</sup> Die Pläne nach diesem Gesetz sind öffentlich.

### **Art. 5** Ausgleich und Entschädigung

<sup>1</sup> Das kantonale Recht regelt einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen.

<sup>2</sup> Führen Planungen zu Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, so wird voll entschädigt.

<sup>3</sup> Die Kantone können vorschreiben, dass die Auszahlung von Entschädigungen bei Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch anzumerken ist.

## **2. Titel: Massnahmen der Raumplanung**

### **1. Kapitel: Richtpläne der Kantone**

#### **Art. 6 Grundlagen**

<sup>1</sup> Für die Erstellung ihrer Richtpläne bestimmen die Kantone in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll.

<sup>2</sup> Sie stellen fest, welche Gebiete

- a. sich für die Landwirtschaft eignen;
- b. besonders schön, wertvoll, für die Erholung oder als natürliche Lebensgrundlage bedeutsam sind;
- c. durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind.

<sup>3</sup> Sie geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung

- a. der Besiedlung;
- b. des Verkehrs, der Versorgung sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen.

<sup>4</sup> Sie berücksichtigen die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne.

#### **Art. 7 Zusammenarbeit der Behörden**

<sup>1</sup> Die Kantone arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren.

<sup>2</sup> Einigen sich Kantone untereinander oder mit dem Bund nicht darüber, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt werden, so kann das Bereinigungsverfahren (Art. 12) verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können.

#### **Art. 8 Mindestinhalt der Richtpläne**

Richtpläne zeigen mindestens

- a. wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden;
- b. in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln vorgesehen ist, die Aufgaben zu erfüllen.

**Art. 9** Verbindlichkeit und Anpassung

<sup>1</sup> Richtpläne sind für die Behörden verbindlich.

<sup>2</sup> Haben sich die Verhältnisse geändert, stellen sich neue Aufgaben oder ist eine gesamthafte bessere Lösung möglich, so werden die Richtpläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

<sup>3</sup> Richtpläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthafte überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

**Art. 10** Zuständigkeit und Verfahren

<sup>1</sup> Die Kantone ordnen Zuständigkeit und Verfahren.

<sup>2</sup> Sie regeln, wie die Gemeinden und andere Träger raumwirksamer Aufgaben beim Erarbeiten der Richtpläne mitwirken.

**Art. 11** Genehmigung des Bundesrates

<sup>1</sup> Der Bundesrat genehmigt die Richtpläne und ihre Anpassungen, wenn sie diesem Gesetz entsprechen, namentlich die raumwirksamen Aufgaben des Bundes und der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigen.

<sup>2</sup> Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich.

**Art. 12** Bereinigung

<sup>1</sup> Kann der Bundesrat Richtpläne oder Teile davon nicht genehmigen, so ordnet er nach Anhören der Beteiligten eine Einigungsverhandlung an.

<sup>2</sup> Für die Dauer der Einigungsverhandlung verfügt er, dass nichts unternommen wird, was ihren Ausgang nachteilig beeinflussen könnte.

<sup>3</sup> Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat, spätestens drei Jahre nachdem er die Einigungsverhandlung angeordnet hat.

**2. Kapitel: Besondere Massnahmen des Bundes**

**Art. 13** Konzepte und Sachpläne

<sup>1</sup> Der Bund erarbeitet Grundlagen, um seine raumwirksamen Aufgaben erfüllen zu können; er erstellt die nötigen Konzepte und Sachpläne und stimmt sie aufeinander ab.

<sup>2</sup> Er arbeitet mit den Kantonen zusammen und gibt ihnen seine Konzepte, Sachpläne und Bauvorhaben rechtzeitig bekannt.

### **3. Kapitel: Nutzungspläne**

#### **1. Abschnitt: Zweck und Inhalt**

##### **Art. 14** Begriff

<sup>1</sup> Nutzungspläne ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

<sup>2</sup> Sie unterscheiden vorab Bau-, Landwirtschafts- und Schutzzonen.

##### **Art. 15** Bauzonen

Bauzonen umfassen Land, das sich für die Überbauung eignet und

- a. weitgehend überbaut ist oder
- b. voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird.

##### **Art. 16** Landwirtschaftszonen

<sup>1</sup> Landwirtschaftszonen umfassen Land, das

- a. sich für die landwirtschaftliche Nutzung oder den Gartenbau eignet oder
- b. im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden soll.

<sup>2</sup> Soweit möglich werden grössere zusammenhängende Flächen ausgeschieden.

##### **Art. 17** Schutzzonen

<sup>1</sup> Schutzzonen umfassen

- a. Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer;
- b. besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften;
- c. bedeutende Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler;
- d. Lebensräume für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup> Statt Schutzzonen festzulegen; kann das kantonale Recht andere geeignete Massnahmen vorsehen.

##### **Art. 18** Weitere Zonen und Gebiete

<sup>1</sup> Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen vorsehen.

<sup>2</sup> Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.

<sup>3</sup> Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt.

##### **Art. 19** Erschliessung

<sup>1</sup> Land ist erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

<sup>2</sup> Bauzonen werden durch das Gemeinwesen zeitgerecht erschlossen. Das kantonale Recht regelt die Beiträge der Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass die Grundeigentümer ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber erschliessen.

### **Art. 20** Landumlegung

Die Landumlegung kann von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern.

## **2. Abschnitt: Wirkungen**

### **Art. 21** Verbindlichkeit und Anpassung

<sup>1</sup> Nutzungspläne sind für jedermann verbindlich.

<sup>2</sup> Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst.

### **Art. 22** Baubewilligung

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass

- a. die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen und
- b. das Land erschlossen ist.

<sup>3</sup> Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### **Art. 23** Ausnahmen innerhalb der Bauzonen

Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt das kantonale Recht.

### **Art. 24** Ausnahmen ausserhalb der Bauzonen

<sup>1</sup> Abweichend von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a können Bewilligungen erteilt werden, Bauten und Anlagen zu errichten oder ihren Zweck zu ändern, wenn

- a. der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert und
- b. keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

### **3. Abschnitt: Zuständigkeit und Verfahren**

#### **Art. 25** Kantonale Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Kantone ordnen Zuständigkeiten und Verfahren.

<sup>2</sup> Ausnahmen nach Artikel 24 werden durch eine kantonale Behörde oder mit deren Zustimmung bewilligt.

#### **Art. 26** Genehmigung der Nutzungspläne durch eine kantonale Behörde

<sup>1</sup> Eine kantonale Behörde genehmigt die Nutzungspläne und ihre Anpassungen.

<sup>2</sup> Sie prüft diese auf ihre Übereinstimmung mit den vom Bundesrat genehmigten kantonalen Richtplänen.

<sup>3</sup> Mit der Genehmigung durch die kantonale Behörde werden die Nutzungspläne verbindlich.

#### **Art. 27** Planungszonen

<sup>1</sup> Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen bestimmen. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte.

<sup>2</sup> Planungszonen dürfen für längstens fünf Jahre bestimmt werden; das kantonale Recht kann eine Verlängerung vorsehen.

### **3. Titel: Bundesbeiträge**

#### **Art. 28** Beiträge an Richtpläne

<sup>1</sup> Der Bund gewährt Beiträge bis zu 30 Prozent an die Kosten der Richtpläne.

<sup>2</sup> Die Bundesmittel werden in Form von Rahmenkrediten bewilligt.

#### **Art. 29** Beiträge an Entschädigungen für Schutzmassnahmen

Der Bund kann an Entschädigungen für besonders bedeutsame Schutzmassnahmen nach Artikel 17 Beiträge leisten.

#### **Art. 30** Voraussetzung für andere Beiträge

Der Bund macht die Leistung von Beiträgen an raumwirksame Massnahmen nach andern Bundesgesetzen davon abhängig, dass diese den genehmigten Richtplänen entsprechen.

### **4. Titel: Organisation**

#### **Art. 31** Kantonale Fachstellen

Die Kantone bezeichnen eine Fachstelle für Raumplanung.

**Art. 32** Fachstelle des Bundes

Fachstelle des Bundes ist das Bundesamt für Raumplanung.

**5. Titel: Rechtsschutz**

**Art. 33** Kantonales Recht

<sup>1</sup> Nutzungspläne werden öffentlich aufgelegt.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht sieht wenigstens ein Rechtsmittel vor gegen Verfügungen und Nutzungspläne, die sich auf dieses Gesetz und seine kantonalen und eidgenössischen Ausführungsbestimmungen stützen.

<sup>3</sup> Es gewährleistet

- a. die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht;
- b. die volle Überprüfung durch wenigstens eine Beschwerdebehörde.

**Art. 34** Bundesrecht

<sup>1</sup> Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonomer Instanzen über Entschädigungen als Folge von Eigentumsbeschränkungen (Art. 5) und über Bewilligungen im Sinne von Artikel 24.

<sup>2</sup> Kantone und Gemeinden sind zur Beschwerde berechtigt.

<sup>3</sup> Andere Entscheide letzter kantonomer Instanzen sind endgültig; vorbehalten bleibt die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht.

**6. Titel: Schlussbestimmungen**

**Art. 35** Fristen für Richt- und Nutzungspläne

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass

- a. die Richtpläne spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen;
- b. die Nutzungspläne rechtzeitig erstellt werden, spätestens jedoch acht Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorliegen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann die Frist für Richtpläne ausnahmsweise verlängern.

<sup>3</sup> Kantonale Richt- und Nutzungspläne, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig sind, bleiben nach kantonalem Recht in Kraft bis zur Genehmigung durch die zuständige Behörde.

**Art. 36** Einführende Massnahmen der Kantone

<sup>1</sup> Die Kantone erlassen die für die Anwendung dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.



<sup>2</sup> Solange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, sind die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufige Regelungen zu treffen, insbesondere Planungs-zonen (Art. 27) zu bestimmen.

<sup>3</sup> Solange keine Bauzonen bestehen und das kantonale Recht nichts anderes vor-sieht, gilt das weitgehend überbaute Gebiet als vorläufige Bauzone.

### **Art. 37** Vorübergehende Nutzungszonen

<sup>1</sup> Sind besonders geeignete Landwirtschaftsgebiete, besonders bedeutsame Land-schaften oder Stätten unmittelbar gefährdet und werden innerhalb einer vom Bundesrat festgesetzten Frist die erforderlichen Massnahmen nicht getroffen, so kann der Bundesrat vorübergehende Nutzungszonen bestimmen. Innerhalb sol-cher Zonen darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung nachteil-ig beeinflussen könnte.

<sup>2</sup> Sobald Nutzungspläne vorliegen, hebt der Bundesrat vorübergehende Nut-zungszonen auf.

### **Art. 38** Änderung des Gewässerschutzgesetzes

Das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 19*

Baubewilli-  
gungen  
a. Innerhalb  
des generellen  
Kanalisations-  
projektes

Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art innerhalb der Bauzonen oder, wo solche fehlen, innerhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dür-fen nur erteilt werden, wenn der Anschluss der Abwässer an die Ka-nalisation gewährleistet ist. Für kleinere Gebäude und Anlagen, die aus zwingenden Gründen noch nicht angeschlossen werden können, kann die zuständige Behörde nach Anhören der kantonalen Fach-stelle für Gewässerschutz ausnahmeweise Baubewilligungen erteilen, sofern die Voraussetzungen für den Anschluss kurzfristig geschaffen werden und für die Zwischenzeit eine andere befriedigende Art der Abwasserbeseitigung sichergestellt ist. Vorbehalten bleiben ferner die Ausnahmen nach Artikel 18 Absatz 1.

#### *Art. 20*

b. Ausserhalb  
des generellen  
Kanalisations-  
projektes

Bewilligungen für den Neu- und Umbau von Bauten und Anlagen aller Art ausserhalb der Bauzonen oder, wo solche fehlen, ausser-halb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes dürfen nur erteilt werden, wenn die Ableitung und Reinigung oder eine andere zweckmässige Beseitigung der Abwässer festgelegt ist und die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz angehört wurde.

<sup>1)</sup> SR 814.20

**Art. 39** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. Juni 1979

Der Präsident: Luder

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 22. Juni 1979

Der Präsident: Generali

Der Protokollführer: Zwicker

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 1979<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 1. Oktober 1979

5884

<sup>1)</sup> BBl 1979 II 368

## **Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1979
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.07.1979
Date	
Data	
Seite	368-377
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 728

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.